

Cidre mit schalem Beigeschmack

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des SOV im Zusammenhang mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip ab.

Der Schweizer Obstverband (SOV) ist enttäuscht: Das Bundesgericht lehnt die Beschwerde des SOV gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit Cassis-de-Dijon-Prinzip ab. Das Bundesgericht stützt damit die Auffassung der Vorinstanz, die Mitglieder des Obstverbandes, und somit auch der Verband selber, seien nicht zur Beschwerde gegen die Allgemeinverfügung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zur Einfuhr von verdünntem dänischem Apfelwein legitimiert. Mit diesem Entscheid muss das Bundesverwaltungsgericht gar nicht erst auf die Beschwerde des SOV eintreten.

Die Aberkennung der Einsprache Berechtigung ist auch nach den Begründungen des Bundesgerichts

nach wie vor nicht nachvollziehbar. Weiterhin stellt sich die Frage, wer denn überhaupt zu einer Einsprache gegen eine BAG-Allgemeinverfügung berechtigt sein soll. Bedenklich ist insbesondere die Tatsache, dass gemäss dem Bundesgericht selbst dann keine Beschwerdelegitimation bestünde, wenn die Allgemeinverfügung materiell rechtswidrig wäre. Ob sie das ist oder nicht, bleibt nun jedoch nach wie vor offen.

Diese Situation ist für den SOV, seine Mitglieder aber auch für die Konsumentinnen und Konsumenten höchst unbefriedigend. In der ganzen Thematik Lebensmittel und Cassis-de-Dijon-Prinzip bleibt ein schaler Beigeschmack erhalten. Für den SOV sind nach den abschlägigen Entscheiden Korrekturen auf gesetzlicher Ebene unbedingt notwendig.

■ **Medienmitteilung Schweizer Obstverband
16. September 2011**